Zürich, 25. August 2010

Weisung des Stadtrates an den Gemeinderat

Anschluss der Vorsorgeeinrichtungen des Schauspielhauses und der Tonhalle an die Pensionskasse Stadt Zürich, Bewilligung eines einmaligen Kredites und Änderung der Subventionsverträge

1. Zweck der Vorlage

Die Personalvorsorgestiftung des Schauspielhauses (nachfolgend PVS genannt) und die Pensionskasse der Tonhalle (nachfolgend PKT) wollen sich per 1. Januar 2011 der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) anschliessen. Mit der vorliegenden Weisung wird beantragt, den damit notwendig werdenden Einkauf mit einem einmaligen Betrag zu finanzieren und die Subventionsverträge mit den beiden Institutionen den neuen Gegebenheiten anzupassen. Ausserdem sollen die wiederkehrenden Mehrkosten («Folgekosten»), welche durch die höheren Arbeitgeberbeiträge entstehen, durch eine entsprechende Subventionsanpassung ausgeglichen werden.

2. Ausgangslage

Die berufliche Vorsorge für das Personal des Schauspielhauses und der Tonhalle wird durch je eine betriebseigene Personalvorsorgestiftung durchgeführt. Beide sind umhüllende, autonome Kassen in der Rechtsform von Stiftungen gemäss Art. 48 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Die Pensionskasse der Tonhalle versichert nicht nur das Personal der Tonhalle, sondern auch die Orchestermusikerinnen und -musiker des Opernhauses Zürich.

Ende 2009 gehörten der PVS 261 aktiv Versicherte und 133 Pensionsberechtigte an. Das versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital betrug Fr. 85 576 000.—, der Deckungsgrad lag bei 100,1 Prozent. Die Vorsorgekapitalien verteilen sich im Verhältnis von rund 1: 1,5 auf die aktiv Versicherten und die Pensionsberechtigten.

Im gleichen Zeitpunkt versicherte die PKT 255 aktiv Versicherte und 155 Pensionsberechtigte. Ihr versicherungstechnisch notwendiges Deckungskapital betrug Fr. 155 448 000.—, und der Deckungsgrad lag bei 99,4 Prozent (Verhältnis Aktive – Pensionsberechtigte rund 1 : 1,3). Die Bestände der PKT verteilen sich wie folgt auf die Tonhalle-Gesellschaft und das Orchester der Oper:

	Aktive	Rentner	Total
Tonhalle-Gesellschaft	137	89	226
Orchester Oper	118	66	184
Total	255	155	410

Die Musikerinnen und Musiker des Opernhausorchesters sowie die entsprechenden Pensionsberechtigten wechseln per 1. Januar 2011 zur Pensionskasse des Opernhauses. Die zuständigen Instanzen haben dem Wechsel bereits zugestimmt, und der Kanton hat die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt (vgl. RRB Nr. 2141 vom 23.12.2009).

Die Versicherten beider Vorsorgeeinrichtungen und die Arbeitgeber leisten auf dem beitragspflichtigen Lohn einen gleich hohen, vom Alter der versicherten Person abhängigen «ordentlichen» Beitrag. Dieser deckt die Kosten für die Alters- und Risikoleistungen bei unverändertem Lohn ab. Lohnerhöhungen werden durch Lohnerhöhungsbeiträge grundsätzlich eingekauft, wobei die Versicherten einen festen, von ihrem Alter abhängigen Anteil tragen und der Arbeitgeber eine Einlage in der Höhe des versicherungstechnisch notwendigen Betrags leistet. Diese Art der Finanzierung führt dazu, dass die Arbeitgeberbeiträge je nach Lohnentwicklung und Altersstruktur der Versicherten extrem schwanken. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt z. B. für eine versicherte Person der PVS im Alter 39 beim Fehlen jeder Lohnerhöhung 6 Prozent (PKT 7,5 Prozent); bei einer Lohnerhöhung von 4 Prozent verdoppelt er sich auf 12 Prozent (PKT Erhöhung auf 15,7 Prozent) des beitragspflichtigen Einkommens. Für 62-jährige Versicherte beträgt der Arbeitgeberbeitrag ohne Lohnerhöhung 8 Prozent (PKT 9,5 Prozent), bei einer Teuerungsanpassung um 4 Prozent würde er sich auf 40 Prozent (PKT 45 Prozent) erhöhen.

Bei generellen Lohnerhöhungen wie namentlich Teuerungszulagen sind die Arbeitgeber nicht verpflichtet, den vollen Lohnerhöhungsbeitrag zu leisten, sondern sie können ihren Beitrag auf den von der versicherten Person zu entrichtenden Betrag beschränken. In diesem Fall werden die rentenbildenden Einkommen und damit die anwartschaftlichen Renten gekürzt.

3. Gründe für den Anschluss an die PKZH

Die Vorsorgeeinrichtung des Schauspielhauses wie auch die Pensionskasse der Tonhalle-Gesellschaft weisen bezüglich Versichertenzahl und Vermögen eine Grösse auf, die an der unteren Grenze für eine effiziente Kassenführung liegt. Dieses Problem akzentuiert sich bei der PKT nach dem Wechsel der Opernhaus-Orchestermitglieder zur Pensionskasse des Opernhauses und der dadurch bedingten erheblichen Verminderung Versichertenbestände noch zusätzlich. Die technischen Verwaltungskosten pro versicherte Person liegen bei der PVS bei Fr. 720.-, bei der PKT bei Fr. 940.- pro Jahr, während sie bei der PKZH gemäss Jahresrechnung 2009 lediglich Fr. 155.- betragen. Die eher geringen Einrichtungen die erschweren in beiden Professionalität Bewirtschaftung, schränken die Möglichkeiten zur Diversifikation der Anlagerisiken ein und verursachen relativ hohe Vermögensverwaltungskosten. Die heutigen Finanzierungssysteme erfordern gemäss technischem Gutachten (PVS) beziehungsweise nach Auskunft des Experten für berufliche Vorsorge (PKT) eine Vermögensrendite von je mindestens 4,5 Prozent. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn erhebliche Anlagerisiken eingegangen werden. Die Risikofähigkeit ist jedoch in jeder Hinsicht gering.

Das Risiko einer deutlichen Unterdeckung muss wenn immer möglich vermieden werden, da Sanierungsmassnahmen aufgrund des hohen Anteils der Rentendeckungskapitalien am gesamten Deckungskapital das Schauspielhaus beziehungsweise die Tonhalle (im Endeffekt aber wahrscheinlich die Stadt als Subventionsgeberin), aber auch die aktiv Versicherten übermässig stark belasten würden. Bei sinkendem Deckungsgrad erhöht sich die Sollrendite auf dem Vermögen, die zur Erhaltung des Deckungsgrades mindestens erreicht werden muss. Es besteht bei der PVS nur eine geringe, bei der PKT überhaupt keine Wertschwankungsreserve, mit der Anlageverluste aufgefangen werden könnten. Der relativ kleine Bestand an aktiv Versicherten hat zur Folge, dass grosse Schwankungen bei der Versicherung von Invalidität und Tod (Risikoversicherung) möglich sind. Das erfordert vergleichsweise hohe technische Rückstellungen oder den Abschluss Rückversicherung mit entsprechenden Prämienkosten.

In den geltenden Subventionsverträgen der Stadt mit der Schauspielhaus Zürich AG (GRB vom 6. Dezember 2000) und der Tonhalle-Gesellschaft (GRB vom 2. März 1988) ist eine Verpflichtung der Stadt verankert, die beiden Kulturinstitute jährlich mit bestimmten Beträgen zu unterstützen und darüber hinaus Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der Renten an die eingetretene Teuerung zu leisten. In den vergangenen Jahren kam die Bestimmung bezüglich der Rentenanpassungen nicht zur Anwendung, da die PVS diese aus eigener Kraft finanzieren konnte und die PKT auf den Teuerungsausgleich seit langer Zeit

verzichtete. Für die kommenden Jahre könnte aufgrund der Deckungsgrade von rund 100 Prozent und damit des Fehlens freier Mittel nicht mehr mit Rentenverbesserungen gerechnet werden. Es ist aber wahrscheinlich, dass seitens der Pensionierten in Zukunft die Wiederanwendung der erwähnten Vertragsklausel verlangt würde. Die Kostenfolgen für die Stadt wären erheblich. Nach den Anschlüssen an die PKZH fallen solche Kosten weg.

Das Leistungsprimat der PVS beziehungsweise das versicherungstechnische Beitragsprimat der PKT ist wie erwähnt mit der Problematik verbunden, dass die Arbeitgeberbeiträge je nach genereller und individueller Lohnentwicklung von Jahr zu Jahr extrem schwanken können. Für Institutionen, welche zur Hauptsache von der öffentlichen Hand finanziert werden, muss dieses System aus heutiger Sicht grundsätzlich als ungeeignet bezeichnet werden, zumal derartige Schwankungen im Beitragsprimat der PKZH nicht vorkommen können.

Im Jahr 2006 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat eine Weisung, welche – im Unterschied zur heutigen Vorlage – lediglich die Umstellung der PVS auf ein Beitragsprimat vorsah (die Tonhalle war davon nicht betroffen). Diesem Vorschlag stimmten seinerzeit alle Beteiligten zu, namentlich auch der Stiftungsrat der PVS, der Verwaltungsrat des Schauspielhauses und die involvierten Personalverbände. Der Stadtrat zog die Weisung mit Beschluss Nr. 360 vom 28. März 2007 zurück. In der Begründung führte er namentlich aus:

«Da zurzeit mehrere parlamentarische Vorstösse zum Thema Schauspielhaus hängig sind, soll deren Beantwortung und Situationsklärung sowie die bis dahin erwartete Konsolidierungsphase im Schauspielhaus abgewartet und deshalb die vorliegende Weisung im heutigen Zeitpunkt zurückgezogen werden. Sobald diese Klärung erfolgt ist, ist es nach wie vor das Ziel, mit einer neuen Vorlage den notwendigen Primatwechsel zu realisieren, um damit die spätere Überführung der PVS in die PKZH zu ermöglichen.»

Wie erwähnt, ging es damals lediglich um den Primatwechsel der Personalvorsorgestiftung des Schauspielhauses im Unterschied zur heutigen Vorlage, welche den Anschluss sowohl des Schauspielhauses als auch der Tonhalle an die PKZH zum Inhalt hat.

Dem Anschluss, wie er nun beabsichtigt ist, haben alle Beteiligten zugestimmt, nämlich der Verwaltungsrat der Schauspielhaus Zürich AG, der Vorstand der Tonhalle-Gesellschaft, die Stiftungsräte und die aktiv Versicherten beider Vorsorgeeinrichtungen und die PKZH.

4. Verfahren und Ausgestaltung des Kassenwechsels

Der Anschluss wird in zwei inhaltlich weitgehend identischen Anschlussverträgen geregelt. Sie enthalten formell insbesondere den Übergang der Vorsorge und der Rechte und Pflichten von der PVS bzw. der PKT zur PKZH, die Massnahmen zur Abfederung von Leistungseinbussen sowie die Zahlungsmodalitäten, und sie bestätigen, dass die Versicherten über den Kassenwechsel informiert sind und diesem zugestimmt haben. Die Verträge sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dem Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich zu unterbreiten. Die Anschlüsse erfolgen durch Übernahme des von der PKZH zur Verfügung gestellten Anschlussvertrags mit dem Standard-Vorsorgeplan. Damit werden das Vorsorgereglement der PKZH und die für das städtische Personal geltenden Regelungen in Bezug auf die Vorsorgeleistungen, die Beiträge und die Beitragsaufteilung integral übernommen.

5. Kosten

a) Einmalige Übergangskosten

Die PKZH übernimmt beim Übergang der Versichertenbestände der PVS und der PKT die laufenden Renten in unveränderter Höhe.

Die Übergangsregelungen zwischen PVS einerseits und PKT anderseits sind aufgrund leicht unterschiedlicher reglementarischer Bestimmungen nicht ganz identisch. Sie sind aber so

ausgestaltet, dass sie bezogen auf die anwartschaftlichen Leistungen bei der PKZH zum gleichen Resultat führen:

Für die aktiv Versicherten wird in der PKZH ein Startaltersguthaben festgelegt. Dieses umfasst bei allen Versicherten den Freizügigkeitsanspruch gegenüber der PVS bzw. der PKT. Aufgrund des Primatwechsels würden die Versicherten beider Kassen künftig das Leistungsziel einer Rente von 60 Prozent des letzten versicherten Lohns je nach Alter mehr oder weniger stark verfehlen. Zur Abfederung der Leistungseinbussen ist in den Übernahmeverträgen vorgesehen, dass Versicherte ab Alter 53 beim Übergang eine zusätzliche Gutschrift erhalten, die so bemessen ist, dass das bisherige Leistungsziel erreicht wird. Für Versicherte zwischen Alter 52 und 44 wird dieser Anspruch degressiv bis auf Null reduziert. Für die Versicherten der PVS gilt im Einzelnen dieselbe Regelung, die 2006 für den damals geplanten Wechsel vom Leistungs- ins Beitragsprimat getroffen wurde.

Die Versicherten der PVS (nicht aber jene der Tonhalle), die am 31. Dezember 2010 bereits 60-jährig sind, haben gemäss dem Vorsorgereglement der PVS das Recht, auf diesen Zeitpunkt den vorzeitigen Altersrücktritt zu erklären. Wird der Kassenwechsel erst nach dem 1. September 2010 rechtskräftig beschlossen, müsste diesen Versicherten eine verkürzte Kündigungsfrist bis Ende Jahr eingeräumt werden. Daraus könnte während der Spielzeit eine für das Schauspielhaus unerwünschte Häufung kurzfristiger Kündigungen resultieren, die zudem für die PVS mit erheblichen Kostenfolgen verbunden wäre. Den betreffenden Versicherten wird deshalb die Möglichkeit eingeräumt, auf einen Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2011 den vorzeitigen Altersrücktritt noch nach den Bedingungen des Reglements der PVS zu erklären.

Beim Übergang der Vorsorgeverhältnisse sind in der PKZH die für die genannten Ansprüche notwendigen Deckungskapitalien und Reserven zu finanzieren. Es sind dies:

- Das nach dem Reglement der PKZH benötigte Rentenvorsorgekapital zuzüglich technische Rückstellungen und vorhandene Wertschwankungsreserve;
- die Summe der Freizügigkeitsansprüche der aktiv Versicherten gemäss Reglement PVS beziehungsweise PKT zuzüglich der gemäss Reglement der PKZH notwendigen technischen Rückstellungen und der in der PKZH vorhandenen Wertschwankungsreserve;
- die Summe der zusätzlichen Initialgutschriften auf Grund der Regelung zur Abfederung der Leistungseinbussen;
- zusätzlich benötigtes Deckungskapital für Versicherte des Schauspielhauses, die am 31. Dezember 2010 bereits 60-jährig sind und den vorzeitigen Altersrücktritt nach den Bestimmungen des Reglements der PVS erklären. Die vorsichtige Schätzmethode basiert auf der Annahme, dass alle Berechtigten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, was aus mehreren Gründen aber unwahrscheinlich ist.

Den zu finanzierenden Kosten stehen die am 31. Dezember 2010 vorhandenen Vorsorgevermögen der PVS und der PKT entgegen. Es muss hierbei nur die Aktivseite der Bilanz berücksichtigt werden, da sämtliche Passivposten einschliesslich der technischen Rückstellungen aufgelöst werden.

Bei der Tonhalle wird das Vorsorgevermögen der PKT vorerst zwischen den Versicherten und Rentnern der Tonhalle-Gesellschaft und denjenigen des Orchesters der Oper im Verhältnis der Summen der Freizügigkeitsleistungen der Aktiven und Vorsorgekapitalien der Rentner aufgeteilt.

Die Übergangskosten zu Lasten der Stadt als Subventionsgeberin bestehen in der Differenz zwischen dem vorhandenen Vorsorgevermögen der PVS beziehungsweise dem nach der Ausgliederung des Opernhaus-Orchesters vorhandenen Vorsorgevermögen der PKT und den Einkaufskosten. Letztere sind höher aufgrund der grösseren technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der PKZH sowie aufgrund der Zusatzgutschriften zur Abfederung der Leistungseinbussen. Die genaue Höhe des ungedeckten Teils der Einkaufskosten hängt von den Lohnsummen, den Versichertenstrukturen sowie von den Deckungsgraden der beiden zu liquidierenden Vorsorgeeinrichtungen im Verhältnis zum Deckungsgrad der PKZH zum Zeitpunkt des Anschlusses ab. Nach den Schätzungen der Versicherungsexperten aufgrund des Standes Ende 2009 betragen die Gesamtkosten für die Versicherten des Schauspielhauses rund 9,2 Mio. Franken, für jene der Tonhalle rund 10,4 Mio. Franken. Je nach finanzieller Entwicklung können sich diese Beträge noch erhöhen oder reduzieren. Sie erhöhen sich, wenn die Vorsorgekapitalien von PVS und PKT aufgrund sinkender Deckungsgrade kleiner werden und gleichzeitig der Deckungsgrad der PKZH nicht oder weniger stark sinkt. Der Stadtrat soll deshalb ermächtigt werden, in beschränktem Umfang diese möglichen Veränderungen in eigener Kompetenz anzupassen und zu vollziehen. Nicht erhöhen kann sich immerhin der Prozentsatz, der aufgrund des Jahresendstands 2009 für den Einkauf in die Rückstellungen und Reserven der PKZH festgelegt wurde, da hierfür eine verbindliche Offerte der PKZH vorliegt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Übergangskosten zulasten der Stadt als Subventionsgeberin bestehen in der Differenz zwischen dem vorhandenen Vorsorgevermögen von PVS und PKT einerseits und den Einkaufskosten anderseits. Letztere sind höher aufgrund der grösseren technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der PKZH sowie aufgrund der Zusatzgutschriften zur Abfederung der Leistungseinbussen.

Die einmaligen Übergangskosten sollen durch eine Erhöhung des bestehenden Barwertes der zu amortisierenden Einkaufssummen PKZH gegenüber der Stadt finanziert werden. Der Barwert belief sich Ende 2009 auf 551,4 Mio. Franken bzw. 505,5 Mio. Franken (ab Erhöhung durch Eingliederung PVS und PKT). Die jährliche Annuität beträgt rund 68,0 Mio. Franken und erhöht sich durch die Übergangskosten um 2,6 Mio. Franken auf 70,6 Mio. Franken; sie wird bis im Jahr 2019 abgetragen sein. Wie erwähnt können sich die Beträge bis zum Übergang am 31. Dezember 2010 je nach finanziellen Entwicklungen noch ändern.

b) Jährlich wiederkehrende Mehrkosten – Folgekosten

Für die berufliche Vorsorge des Personals von Schauspielhaus und Tonhalle gelten inskünftig die gleichen Bestimmungen wie für das Personal der Stadt Zürich. Neu sind die Arbeitgeber-Spar- und Risikobeiträge gemäss Vorsorgereglement der PKZH zu entrichten, ebenso die Beteiligung des Arbeitgebers an Überbrückungszuschüsse bei fehlender AHV-Gegenzug entfallen Lohnerhöhungen Rente. Im die bisher bei Nachversicherungsbeiträge. Die dafür erforderlichen Änderungen in den mit den beiden Kulturinstitutionen abgeschlossenen Subventionsverträgen sind in synoptischer Form in den Beilagen 1 und 2 zu dieser Weisung zusammengefasst. Sie werden im Abschnitt 6. kommentiert.

Da die Arbeitgeberbeiträge in den heutigen Vorsorgeeinrichtungen wie vorne erwähnt von Jahr zu Jahr extrem schwanken können, muss ein aussagekräftiger Kostenvergleich aufgrund von Annahmen zur individuellen und generellen Lohnentwicklung gemacht werden.

Für das Schauspielhaus errechnete sich anhand der Modellannahmen und einer angenommenen Teuerungsrate von 1 Prozent im Jahr 2008 eine Beitragssumme zu Lasten der Schauspielhaus AG bzw. der Stadt von insgesamt rund 1,7 Mio. Franken. Dies entsprach 8,8 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Beitragssumme setzte sich aus ordentlichen Beiträgen in Höhe von rund 1,03 Mio. Franken sowie Nachzahlungen für Lohnerhöhungen (Teuerungsausgleich und Reallohnerhöhungen) von rund 0,67 Mio. Franken zusammen.

Mittelfristig realistisch erscheint eine Teuerungsannahme von 1,5 Prozent. Unter diesem Szenario hätten sich die Lohnerhöhungsbeiträge massiv auf rund Fr. 915 000.— erhöht. Gesamthaft hätten sich die Arbeitgeberbeiträge auf rund 10,1 Prozent der Lohnsumme bzw. rund 1,95 Mio. Franken belaufen. Nicht berücksichtigt sind dabei die Kosten für eine allfällige Teilfinanzierung der teuerungsbedingten Anpassung der Renten.

In der PKZH wären Kosten von rund 1,8 Mio. Franken angefallen. Die Teuerungsrate hat im Beitragsprimat einen minimalen Einfluss. Der Arbeitgeberbeitrag würde bei 3 Prozent Teuerung um etwa Fr. 54 000.– pro Jahr ansteigen.

Zusammengefasst steigen bei Anschluss des Schauspielhauses an die PKZH die ordentlichen jährlichen Arbeitgeberbeiträge bei Annahme einer Teuerung von 1,5 Prozent um (gerundet) Fr. 840 000.—. Demgegenüber entfallen die Lohnerhöhungsbeiträge, welche in den letzten zehn Jahren zwischen null und Fr. 813 000.— schwankten.

Bei der *Tonhalle* erhöhen sich die Arbeitgeberbeiträge unter den gleichen Annahmen um (gerundet) Fr. 520 000.—. Hier betrugen die Lohnerhöhungsbeiträge in den vergangenen zehn Jahren zwischen null und Fr. 790 000.—.

Die jährliche Subvention an das Schauspielhaus ist demzufolge um Fr. 840 000.–, jene an die Tonhalle um Fr. 520 000.– zu erhöhen. Bei einer geringeren Teuerung im Jahr 2011 ergibt sich für die beiden Kulturinstitute ein Gewinn, bei einer höheren Teuerung ein Verlust, was bei der nächsten Subventionsanpassung zu berücksichtigen wäre. Demzufolge sind mit dem Entscheid der Eingliederung der PVS und der PKT in die PKZH sowie der Festlegung, den Barwert zu erhöhen und bis 2019 durch eine Annuität abzutragen, die folgenden jährlichen Folgekosten verbunden:

a) Annuität 2,6 Mio.

b) Erhöhung der Subvention an die Schauspielhaus AG

c) Erhöhung der Subvention an die Tonhalle 0,5 Mio.

Total 3,9 Mio.

Alles in allem stehen diesen Beträgen erhebliche, aber nicht bezifferbare – weil stark vom Ausmass der Teuerung abhängige – Einsparungen bei den wegfallenden Nachversicherungsbeiträgen beim Einkauf der Teuerungszulagen an das aktive Personal und teuerungsbedingte Rentenerhöhungen gegenüber.

6. Anpassung der Subventionsverträge

Die notwendigen Anpassungen der Subventionsverträge sind in den Beilagen synoptisch dargestellt. Sie lassen sich wie folgt kommentieren:

a) Schauspielhaus

Im Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG (GRB vom 6. Dezember 2000) sind die Art. 8 bis 10 betroffen.

In Art. 8 ist die Subvention um den Betrag von Fr. 840 000.– zu erhöhen. Dafür entfällt in Art. 9 die Bestimmung, dass die Stadt Beiträge zum Einkauf von Teuerungszulagen für das aktive Personal und die Rentenbezüger in die Personalvorsorgestiftung zu leisten hat.

Art. 10 bestimmt, dass die Subvention während vier Jahren unverändert geleistet und jeweils auf Beginn des fünften Kalenderjahres der eingetretenen Teuerung angepasst wird, wobei die gemäss Art. 9 gewährten laufenden Zuschüsse wieder wegfallen. Diese Bestimmung bleibt unverändert. Die Zuschüsse beziehen sich jedoch nach neuem Art. 9 nur noch auf die teuerungsbedingt erhöhten Besoldungen und der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge und nicht mehr auf Einmalbeiträge für den Einkauf von

0,8 Mio.

Teuerungszulagen.

Die Frage, weshalb zu Beginn einer neuen Beitragsperiode die Teuerung auf den Personalkosten nicht «zusätzlich» finanziert wird, hat immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Eine ergänzende Bestimmung («Ausserdem werden in einem solchen Jahr auch keine zusätzlichen Beiträge nach Art. 9 gewährt») schafft hier mehr Klarheit.

b) Tonhalle

Im Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft (GRB vom 2. März 1988) sind die Artikel 10 bis 12 betroffen.

In Art. 10 ist die Subvention um den Betrag von Fr. 520 000.– zu erhöhen. Dafür entfällt in Art. 11 die Bestimmung, dass die Stadt Beiträge zum Einkauf von Teuerungszulagen für das aktive Personal und die Rentenbezüger in die Personalvorsorgestiftung zu leisten hat.

Art. 12 bestimmt, dass die Subvention während vier Jahren unverändert geleistet und jeweils auf Beginn des fünften Kalenderjahres der eingetretenen Teuerung angepasst wird, wobei die gemäss Art. 11 gewährten laufenden Zuschüsse wieder wegfallen. Diese Bestimmung bleibt unverändert. Die Zuschüsse beziehen sich jedoch nach neuem Art. 11 nur noch auf die teuerungsbedingt erhöhten Besoldungen und die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge und nicht mehr auf Einmalbeiträge für den Einkauf von Teuerungszulagen.

Die Frage, weshalb zu Beginn einer neuen Beitragsperiode die Teuerung auf den Personalkosten nicht «zusätzlich» finanziert wird, hat auch in der Tonhalle immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben. Auch hier soll deshalb wie beim Schauspielhaus mit einer ergänzenden Bestimmung («Ausserdem werden in einem solchen Jahr auch keine zusätzlichen Beiträge nach Art. 11 gewährt») mehr Klarheit geschafft werden.

7. Antrag

Gesamthaft wird beantragt, für den Anschluss von Schauspielhaus und Tonhalle (ohne Orchester der Oper) an die PKZH die einmaligen Einkaufskosten von 19,6 Mio. Franken zu bewilligen und den erforderlichen Änderungen der betreffenden Subventionsverträge zuzustimmen. Gleichzeitig wird beantragt, für die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten für die Arbeitgeberbeiträge von Fr. 840 000.– für das Schauspielhaus und von Fr. 520 000.– für die Tonhalle die entsprechenden Subventionserhöhungen zu genehmigen. Dieser zugegebenermassen namhaften Aufstockung der Jahresbeiträge stehen letztendlich erhebliche, aber nicht ohne weiteres bezifferbare – weil stark vom Ausmass der Teuerung abhängige – Einsparungen bei den wegfallenden Nachversicherungsbeiträgen gegenüber. Diese betrugen etwa in den Jahren 2001 Fr. 812 800.– (Schauspielhaus) und Fr. 790 400.– (Tonhalle), 2006 Fr. 501 600.– (Schauspielhaus) und Fr. 423 800.– (Tonhalle) oder 2008 Fr. 747 900.– (Schauspielhaus) und Fr. 625 500.– (Tonhalle). Die nun für die verschiedenen Massnahmen zur Integration der beiden Vorsorgeeinrichtungen in die PKZH erforderlichen Mittel werden in den Voranschlag 2011 aufgenommen.

Zuständigkeit

Die einmaligen Kosten für den Einkauf in die städtische Pensionskasse von 9,2 Mio. Franken (Schauspielhaus) bzw. 10,4 Mio. Franken (Tonhalle) sind als einmalige Ausgaben zu betrachten. Da es sich um zwei getrennte Geschäfte handelt liegen diese Ausgaben in der Kompetenz des Gemeinderates (Art. 41 lit. c GO). Diese einmalige Vergütung für den Einkauf in die Pensionskasse der Stadt Zürich untersteht dem fakultativen Referendum.

Bereits die früheren Subventionsverträge für Schauspielhaus (GRB vom 6. Dezember 2000) und Tonhalle (GRB vom 2. März 1988) sind in der Kompetenz des Gemeinderates abgeschlossen worden, obwohl bereits damals jährlich wiederkehrende Beiträge von rund

25 Mio. Franken (Schauspielhaus) bzw. 9 Mio. Franken (Tonhalle) zugesichert worden sind. Die vorliegend beantragten Erhöhungen mit Anpassung der beiden Verträge können deshalb wiederum in Kompetenz des Gemeinderates bewilligt werden. Diese Subventionserhöhung untersteht als wiederkehrende Ausgabe gestützt auf die Sondervorschrift von Art. 11 lit. b GO lediglich dem fakultativen Referendum,

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Für den Anschluss der Personalvorsorgestiftung des Schauspielhauses an die Pensionskasse der Stadt Zürich per 1. Januar 2011 werden:
 - a) einmalige Kosten von Fr. 9 200 000.– für den Einkauf in die Pensionskasse der Stadt Zürich bewilligt; massgebend sind die effektiven Kosten im Zeitpunkt des Übergangs, wobei der Stadtrat ermächtigt wird, den entsprechenden Kostenstand anzupassen und zu vollziehen;
 - b) der Jahresbeitrag an die Schauspielhaus Zürich AG per 1. Januar 2011 um Fr. 840 000.– erhöht;
 - c) die Änderung des Vertrags zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG (GRB vom 6. Dezember 2000) gemäss Beilage 1 genehmigt.
- 2. Für den Anschluss der Pensionskasse der Tonhalle an die Pensionskasse der Stadt Zürich per 1. Januar 2011 werden:
 - einmalige Kosten von Fr. 10 400 000.– für den Einkauf in die Pensionskasse der Stadt Zürich bewilligt; massgebend sind die effektiven Kosten im Zeitpunkt des Übergangs, wobei der Stadtrat ermächtigt wird, den entsprechenden Kostenstand anzupassen und zu vollziehen;
 - b) der Jahresbeitrag an die Tonhalle-Gesellschaft per 1. Januar 2011 um Fr. 520 000.- erhöht;
 - c) die Änderung des Vertrags zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft (GRB vom 2. März 1988) gemäss Beilage 2 genehmigt.

Die Berichterstattung im Gemeinderat wird der Stadtpräsidentin und dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates
die Stadtpräsidentin
Corine Mauch
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy

Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Schauspielhaus Zürich AG vom 6.12.2000 (Art. 8 - 10)

Bisher	Neu
II. Pflichten der Stadt	
Art. 8 Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen: Fr. 35'657'500 (Stand 1.1.2009, inkl. Gebäudekosten von Fr. 3'500'000)	Art. 8 Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Schauspielhaus Zürich AG kalenderjährlich mit folgendem Beitrag zu unterstützen: Fr. 36'497'500 (Stand 1.1.2011, inkl. Gebäudekosten von 3'500'000).
Art. 9 1 Die Stadt Zürich leistet der Gesellschaft und der Personalvorsorgestiftung des Schauspielhauses Zürich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen des ständig beschäftigten Personals und der Renten der Rentenbezüger an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal und den Pensionsbezügern der städtischen Versicherungskasse gewährten Teuerungsausgleichs. Ebenso leistet sie Beiträge zum Einkauf der Teuerungszulagen für das aktive Personal und die Rentenbezüger in die Personalvorsorgestiftung. Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung des Teuerungsausgleichs für Personen, welche nicht für eine ganze Spielzeit verpflichtet sind. 2 Die Beiträge für die Anpassung der Renten sowie den Einkauf der Teuerungszulagen werden der Personalvorsorgestiftung, im Sinne einer Subventionierung der Arbeitgeberbeiträge, direkt überwiesen. 3 Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig im letzten Quartal bzw. im 1. Quartal des folgenden Kalenderjahres dem Stadtrat einzureichen.	Art. 9 (neu) 1 Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Schauspielhaus Zürich AG jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat. 2 (entfällt) 3 (wird neu zu Abs. 2) Die Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.

Art. 10

- 1 Der Beitrag gemäss Art. 8 wird während 4 Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, d. h. mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 9 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg.
- 2 Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

Art. 10 (neu)

1 Der Beitrag gemäss Art. 8 wird während 4 Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, d. h. mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 9 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg. Ausserdem werden in einem solchen Jahr auch keine zusätzlichen Beiträge nach Art. 9 gewährt. 2 (unverändert)

Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Tonhalle-Gesellschaft vom 2. März 1988 (Art. 10 - 12)

Bisher	Neu
Art. 10 1 Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Tonhalle-Gesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag, aufgeteilt in 12 Monatsraten, zu unterstützen: Fr. 14'825'700 (Stand 1.1.2009). 2 Zusätzlich wird eine Verlustdeckungsgarantie von höchstens Fr. 250 000 geleistet; über die Auszahlung entscheidet der Stadtrat. 3 In diesen Beiträgen ist der Anteil des Kantons aufgrund des Kulturförderungsgesetzes von 1970 sowie der Anteil für die grossen Kunstinstitute gemäss Finanzausgleichsgesetz in der Fassung von 1984 eingeschlossen. 4 Bei einem allfälligen Wegfall der Billettsteuer vermindert sich der Beitrag gemäss Abs. 1 um die durchschnittliche Summe der in den vier Konzertsaisons vor der Aufhebung abgelieferten Billettsteuern.	Art. 10 (Anpassung von Abs. 1, Abs. 3 und 4 gestrichen) 1 Die Stadt Zürich verpflichtet sich, die Tonhalle-Gesellschaft kalenderjährlich mit folgendem Beitrag zu unterstützen: Fr. 16'565'700 (Stand 1.1.2011). 2 Zusätzlich wird eine Verlustdeckungsgarantie von höchstens Fr. 250 000 geleistet; über die Auszahlung entscheidet der Stadtrat.
Art. 11 1 Die Stadt Zürich leistet der Tonhalle-Gesellschaft und dem Pensions- und Hilfsfonds des Tonhalle-Orchesters sowie der Pensionskasse der Tonhalle-Gesellschaft und des Orchesters der Oper Zürich jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen des ständig beschäftigten Personals und der Renten der Rentenbezüger an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal und den Pensionsbezügern der städtischen Versicherungskasse gewährten Teuerungsausgleichs. Ebenso leistet sie Beiträge zum Einkauf der Teuerungszulagen für das aktive Personal und die Rentenbezüger in der Pensionskasse der Tonhalle-Gesellschaft. Der Stadtrat entscheidet über die Gewährung des Teuerungsausgleichs an Personen, welche nicht für eine ganze Spielzeit verpflichtet sind.	Art. 11 (neu) 1 Darüber hinaus leistet die Stadt Zürich der Tonhalle-Gesellschaft jeweils auf Beginn des Kalenderjahres Beiträge zur Anpassung der Besoldungen und der darauf zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge des ständig beschäftigten Personals an die eingetretene Teuerung nach Massgabe des dem städtischen Personal gewährten Teuerungsausgleichs. Über die Festlegung des Betrags entscheidet der Stadtrat. 2 (entfällt) 3 (wird neu zu Abs. 2) Die Tonhalle-Gesellschaft hat die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils rechtzeitig dem Stadtrat einzureichen.

- 2 Die Beiträge an den Pensions- und Hilfsfonds des Tonhalle-Orchesters sowie an die Pensionskasse der Tonhalle-Gesellschaft und des Orchesters der Oper Zürich für die Anpassung der Renten sowie die Einkäufe der Teuerungszulagen werden diesem direkt überwiesen.
- 3 Die Tonhalle-Gesellschaft hat jeweils rechtzeitig im letzten Quartal bzw. im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres die erforderlichen Unterlagen zur Berechnung der Beiträge gemäss Abs. 1 dem Stadtrat einzureichen.

Art. 12

- 1 Der Beitrag gemäss Art. 10 wird während 4 Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, das heisst mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 11 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg.
- 2 Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.

Art. 12 (Ergänzung)

1 Der Beitrag gemäss Art. 10 wird während 4 Jahren unverändert geleistet. Er wird jeweils auf Beginn des 5. Kalenderjahres, das heisst mit Beginn der neuen vierjährigen Beitragsperiode, der seither gemäss dem Zürcher Lebenskostenindex eingetretenen Teuerung angepasst. Die während der vierjährigen Beitragsperiode gemäss Art. 11 gewährten laufenden Zuschüsse fallen bei der Neufestsetzung des Beitrages wieder weg. Ausserdem werden in einem solchen Jahr auch keine zusätzlichen Beiträge nach Art. 11 gewährt.
2 Über die vierjährige Beitragsperiode ist ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis anzustreben. Allfällige Überschüsse sind einer Ausgleichsreserve zuzuweisen; Verluste sind während dieser Zeit durch eine Aufwandsreduktion oder Entnahme aus der Ausgleichsreserve abzutragen.